



CH-3001 Bern UBI

## Einschreiben

SRG SSR  
Rechtsdienst  
Giacomettistrasse 1  
3000 Bern 31

Referenz/Aktenzeichen: b.654-11

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: rip

Sachbearbeiter/in: rip

Bern, 15. Juli 2013

### **b. 654: Schweizer Fernsehen, Sendung „Puls“, Sondersendung „Botox“ vom 2. Januar 2012; Bericht über Vorkehren gemäss Art. 89 Abs. 1 RTVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des UBI-Entscheids vom 30. August 2012 in erwähnter Beschwerdesache haben Sie uns mit Schreiben vom 13. Juni 2013 über die im Sinne von Art. 89 Abs. 1 RTVG getroffenen Vorkehren orientiert. Die geschilderten Massnahmen bestehen in der Entfernung der Sendung aus dem Videoportal von SRF, der Erörterung des Entscheids an einer Abteilungssitzung mit allen Redaktionsleitern, der Thematisierung des Entscheids im Newsletter der Chefredaktion SRF sowie der Zustellung einer Zusammenfassung des Entscheids an alle Unternehmenseinheiten der SRG.

Die Überprüfung der Massnahmen durch die UBI führte zu folgenden Ergebnissen:

- Positiv ist die Information der Redaktion wie auch die Erörterung des Entscheids an einer Abteilungssitzung zu werten. Auch die Bereinigung des Video-Portals stellt eine wichtige und wirksame Massnahme dar. Wie von der UBI bereits mehrfach erwähnt, wäre eine Entfernung der Sendung aus dem elektronischen Archiv nicht zwingend notwendig gewesen. Ein Hinweis auf den UBI-Entscheid bzw. das Bundesgerichtsurteil hätte genügt.
- Als Vorkehr im Sinne von Art. 89 Abs. 1 RTVG wenig geeignet ist der – im Massnahmenbericht zwar erwähnte, aber nicht beigelegte – Text im Newsletter 5/2013 der Chefredaktion SRF, welcher sich kritisch mit dem Bundesgerichtsurteil auseinandersetzt. Wichtige, über den Einzelfall hinausgehende Elemente aus dem Bundesgerichtsurteil fanden überdies auch in der Zusammen-

fassung keinen Eingang. Zu verweisen gilt es insbesondere auf E. 2.2.5, in welcher das Bundesgericht zum ersten Mal von für die Meinungsbildung wichtigen „Unterthemen“ und vom „journalistischen Vollständigkeitsgebot“ spricht.

- Der Beschwerdeführer hat die UBI überdies darauf hingewiesen, dass der wiederum in der Sendung „Puls“ ausgestrahlte Beitrag vom 10. Juni 2013 über übermässiges Schwitzen im Lichte des Bundesgerichtsurteils problematisch sei. Im Beitrag führt die Moderatorin u.a. an, das einzige Problem bei einer Botoxbehandlung sei der hohe Preis.

Die UBI erachtet die bisher getroffenen Massnahmen daher insgesamt nur teilweise als genügend. Um ähnliche Rechtsverletzungen in Zukunft zu vermeiden, sind die getroffenen Massnahmen im Lichte der erwähnten Bedenken der UBI insbesondere im Rahmen der Medienrechtsausbildung für Mitarbeitende entsprechend zu ergänzen.

Die UBI verzichtet darauf, Anträge im Sinne von Art. 89 RTVG an das Departement zu stellen und schliesst das Verfahren b. 654 mit den erwähnten Hinweisen auf die noch zu treffenden Massnahmen.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen



Dr. Pierre Rieder  
Leiter Sekretariat

Kopie an: - Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Herr Dr. Erwin Kessler, Präsident,  
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil